

Information für Eltern und Schüler*innen Nr. 34



Datum: 25.06.2021

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern, liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie ihr und Sie aus der Presse erfahren habt / haben, sieht die Hessische Landesregierung eine Lockerung der Maskenpflicht vor, wenn die Infektionszahl unter 50 liegt. Lediglich in folgenden Bereichen und Situationen haben die Schülerinnen und Schüler die Maske zu tragen:

- auf den Wegen im Schulgebäude
- zum Klassenraum, im Klassenraum bis zum Platz, Sportumkleide, etc.
- zur Toilette, Bibliothek, Mensa, etc.

Im Freien und im Klassenraum (sobald die Schülerinnen und Schüler auf ihrem Platz sitzen) entfällt dieses Gebot. Die Selbsttests werden wie bisher zweimal pro Woche durchgeführt.

Grundüberlegungen

Die Altkönigschule möchte wie bisher auch mit Blick auf unsere Gegebenheiten (Schülerzahlen, räumliche Voraussetzungen, Hygienemaßnahmen. etc.) die Anpassungen des Ministeriums vornehmen. Uns ist dabei wichtig, dass bei aller Freude zur Öffnung, die nächsten Schritte immer wieder mit Bedacht und in Abstimmung mit den Schulgremien sowie dem Gesundheitsamt erfolgen. Der Schulleitung und den beteiligten Gremien ist es trotz der erfreulichen Lockerungen ein großes Anliegen, dass wir weiterhin besondere Rücksicht aufeinander nehmen, für Sorgen Verständnis zeigen und somit alle Schülerinnen und Schüler sowie das Personal schützen.

Die Vorgaben des Kultusministeriums sollen nach Rücksprache mit Personalrat, SEB und SV an der Altkönigschule ab Montag, den 28.06.2021 wie folgt umgesetzt werden:

Lockerung der Maskenpflicht

- Die Maskenpflicht besteht wie vom Ministerium vorgegeben nicht mehr, sobald **alle** Schülerinnen und Schüler im Unterrichtsraum ihren Platz eingenommen haben. Die **Lehrkraft** gibt dann an, dass die Masken abgesetzt werden **dürfen**. Besondere Unterrichtsformen oder Situationen wie Partner- oder Gruppenarbeiten sollten nur mit Maske durchgeführt werden. Innerhalb des Unterrichtsraumes und des Schulgebäudes besteht weiterhin Maskenpflicht, sobald man nicht auf dem Platz im Unterrichtsraum sitzt (auch Mittagessen am Tisch in der Mensa ist natürlich weiterhin möglich).
- Bei im Freien stattfindenden Aktivitäten besteht keine Maskenpflicht mehr, wie z.B. große Pausen auf dem Schulhof. **Ausnahme** an der AKS nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt: Vor der ersten Stunde bis zu Beginn des Unterrichts und der Freigabe durch die Lehrkraft muss die Maske getragen werden (Gründe: Testungen werden erst zu Beginn des Unterrichts durchgeführt, Aufsichtssituation schwieriger).
- Essen und Trinken findet wieder in den Pausen **im Freien**, nicht in den Gebäuden und nicht im Unterricht statt. Falls es eine Regenpause geben sollte und die Schülerinnen und Schüler daher nicht im Freien essen können, sollte auch hier weiterhin im Unterricht eine Pause eingelegt

werden. In der 1. und 2. Pause ist der Mensaverkauf geöffnet, der Verzehr erfolgt im Freien. Die Mittagsgerichte können wie bisher an den Tischen eingenommen werden.

- Schülerinnen und Schüler dürfen wieder Alltagsmasken tragen, dennoch empfehlen wir weiterhin medizinische Masken zu nutzen. Lehrerinnen und Lehrer müssen medizinische Masken tragen.
- Ausnahmen von der Maskenpflicht bestehen weiterhin für Personen, die aufgrund einer Behinderung oder gesundheitlichen Beeinträchtigung keine Maske tragen können.
- Bitte denken Sie immer auch an eine oder mehrere Ersatzmasken.

Testungen

- Weiterhin werden 2x / Woche Tests durchgeführt, die in der Regel montags und mittwochs stattfinden.
- Die Teilnahme am Präsenzunterricht wird weiterhin nur Personen möglich sein, die über den Nachweis eines negativen Testergebnisses – entweder aufgrund eines professionellen Schnelltests oder aufgrund eines Selbsttests in der Schule – verfügen.
- Keinen Test vorweisen müssen weiterhin von einer Covid-19-Erkrankung genesene (der Nachweis ist auf sechs Monate befristet) oder vollständig gegen Covid-19 geimpfte Personen.
- Das Gleiche gilt in Zukunft auch für andere reguläre schulische Veranstaltungen in Präsenzform, z.B. Schulfahrten – soweit sie wieder zulässig sind (siehe unten). Der Test darf in allen Fällen zu Beginn des Schul- oder Veranstaltungstags nicht älter sein als 72 Stunden.

Schulfahrten

- Nach den Sommerferien 2021 können Schulfahrten innerhalb Deutschlands grundsätzlich durchgeführt werden. Dies gilt weiterhin unter dem Vorbehalt, dass die Entwicklung der Pandemie Reisen in das Zielgebiet zulässt. Außerdem wird die Zulässigkeit bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres 2021/2022 an die Bedingung geknüpft, dass die Sieben-Tage-Inzidenz im Ausgangs- und im Zielgebiet am Tag des Beginns der Fahrt drei Tage nacheinander den Wert von 100 nicht überstiegen hat. Unabhängig von dieser Schwelle kann es infektionsschutzrechtliche Gründe dafür geben, dass eine Klassenfahrt nicht durchgeführt werden darf, so etwa, wenn in einem Land der Bundesrepublik Deutschland auch bei einem Inzidenzwert von unter 100 touristische Reisen untersagt sind. Weitere schulspezifische Regelungen zu Fahrten im Schuljahr 2021/22 werden Ihnen noch mitgeteilt.

Ausschluss vom Präsenzunterricht

- Verhalten beim Auftreten von Krankheitssymptome und Quarantäne Personen, die selbst oder bei denen Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für Covid-19 aufweisen, dürfen auch künftig nicht am Präsenzbetrieb der Schulen teilnehmen. Dasselbe gilt für Personen, deren Hausstandsangehörige einer Quarantäne unterliegen, es sei denn, sie selbst sind gegen Covid-19 geimpft oder von einer Covid-19-Erkrankung genesen und die Quarantäne beruht nicht auf dem Verdacht einer Infektion mit einer als besorgniserregend eingestuften Virusvariante.

Viele Grüße und ein schönes Wochenende

Martin Pepler